Heiße Zeiten – Brandverhalten von Wärmedämmverbundsystemen

Nachdem entsprechende Brandversuche durchgeführt worden sind, beschloss die Bauministerkonferenz im November 2014, die Zulassungsbestimmungen für Wärmedämmverbundsysteme bei Einbau in Neubauten, Erneuerungen und nachträglicher Dämmung bestehender Gebäude zu ändern. Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) gab hierauf neue Anforderungen an den Brandschutz von Wärmedämmverbundsystemen (WDVS) mit EPS (expandiertes Polystyrol) bekannt. In einem Hinweis veröffentlichte das Institut am 16. Dezember 2014 konstruktive Maßnahmen, die im Zuge der Versuchsreihe erarbeitet worden sind; der Hinweis ist am 27. Mai 2015 durch einen neuen ersetzt worden (http://bit.ly/1MajE2G). Das DIBt verweist darauf, dass die in diesem Hinweis veröffentlichten notwendigen konstruktiven Maßnahmen zur Verbesserung des Brandverhaltens von als „schwerentflammbar" einzustufenden WDVS mit EPS-Dämmstoff abschließend seien, Korrekturen und Klarstellungen jedoch möglich seien.

Nach Art. 26 Abs. 3 BayBO müssen die Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein. Dies gilt nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3, also für Gebäude, in denen die Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, unter sieben Meter liegt.

Ziel der im Hinweis beschriebenen Konstruktionen ist, Fassaden mit einer Bekleidung aus schwerentflammbarer WDVS mit EPS-Dämmstoff widerstandsfähiger gegen eine von außen in unmittelbarer Nähe zur Fassade wirkende Brandbeanspruchung zu machen; bis dahin betrachtete man ausschließlich einen Brandherd innerhalb eines Gebäudes, also einem beginnenden Zimmerbrand oder einem im Vollbrand stehendem Raum. Die geschilderten Maßnahmen sollen in die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der EPS-WDVS Eingang finden. Sie sind differenziert nach der jeweiligen Konstruktion des WDVS. Antworten auf häufig gestellte Fragen gibt das DIBt in seiner Veröffentlichung „FAQs zu EPS-WDVS" vom 19. Juni 2015 (http://bit.ly/1J21cpY).

Ein Stichtag, nach dem die dargestellten Anforderungen verbindlich sind, ist noch nicht bekannt. Dieser wird nach Abschluss der Anhörungsverfahren bekannt gegeben. Auf die Frage nach den Konsequenzen für Bauvorhaben, die zum Stichtag noch nicht abgeschlossen seien, antwortet das DIBt, dass grundsätzlich der zum Zeitpunkt des Einbaus des Systems gültige Verwendbarkeitsnachweis (Zulassung) zu beachten sei; innerhalb einer gewissen Bandbreite bestehe jedoch bauaufsichtlich ein Spielraum, um nicht beabsichtigte Härten zu vermeiden. Wichtig zu wissen ist auch, dass eine Ausführung der zusätzlichen brandschutztechnischen Maßnahmen bereits vor Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung grundsätzlich möglich ist.

Die Bayerische Architektenkammer rät Architekten den bereits sehr detailliert formulierten Hinweisen des DIBt Aufmerksamkeit zu schenken, die Bauherren über die neuen Erkenntnisse zu unterrichten und gemeinsam zu überlegen, ob diese bereits jetzt bei der Realisierung entsprechender Maßnahmen umgesetzt werden sollen.

Auf die Frage, ob bereits vor dem noch festzulegenden Stichtag die konstruktiven Brandschutzmaßnahmen ausgeführt werden dürfen und ob es sich dann um eine nicht wesentliche oder um eine wesentliche Abweichung von der Zulassung handelt, die ein Einschalten der örtlichen bzw. obersten Bauaufsicht erforderlich machen würde, antwortet das DIBt unter Frage Nr. 15: „Nach Auffassung des DIBt stellt die ertüchtigte Ausführung gegenüber den geltenden Bescheiden eine nicht wesentliche Abweichung dar. Es handelt sich um eine Verbesserung, so dass auch schon vor dem Stichtag die zusätzlichen Brandschutzmaßnahmen ausgeführt werden können". Hei

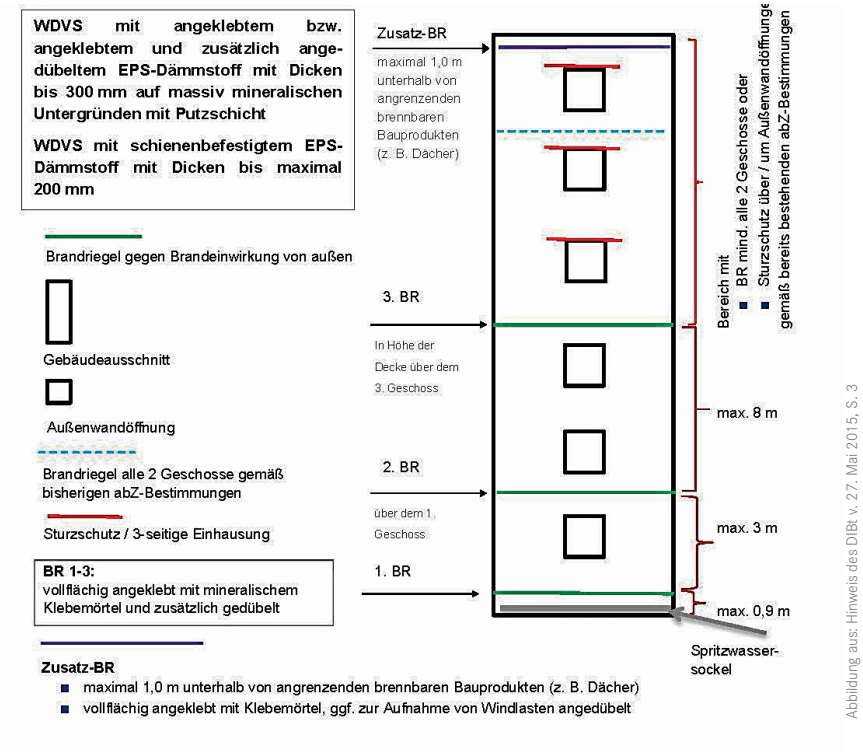

Abbildung aus: Hinweis des DIBt v. 27. Mai 2015, S. 3